

**Protokoll**  
**Ordentliche**  
**GEMEINDEVERSAMMLUNG**

**Freitag, 22. April 2022**  
**20.00 Uhr**  
**in der Turnhalle der MZA Alpthal**

**Stimmberechtigte:** 469 Personen

**Anwesend:** 29 Stimmberechtigte (6.18%)  
keine Gäste

**Versammlungsbüro**

**Vorsitz:** Gemeindepräsident Adelbert Inderbitzin, Trümpis 2, Alpthal

**Protokollführerin:** Gemeindeschreiberin Luzia Bürgler, Rothenthurm

**Stimmzähler:** Guido Steiner, Hausbergstrasse 4, Alpthal  
Peter Steiner, Chly-Schnürlismattweg 1, Alpthal  
Adrian Fässler, Dorfstrasse 19, Alpthal

## Begrüssung

**Gemeindepräsident Adelbert Inderbitzin** begrüsst die anwesenden Einwohner\*innen. Er stellt fest, dass keine Personen ohne kommunale Stimmberechtigung anwesend sind. Der Gemeindepräsident nimmt zur Kenntnis, dass keine Pressevertreter anwesend sind.

Entschuldigt haben sich der Alpthaler Kantonsrat Hubert Steiner und die Berichterstatterin des *Boten der Urschweiz*.

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass die Einladung zur Gemeindeversammlung fristgerecht öffentlich bekannt gemacht und an die Einwohner\*innen von Alpthal zugestellt wurde.

Der Gemeindepräsident informiert, dass sich der Gemeinderat im Jahr 2021 zu 23 Sitzungen getroffen und dabei 278 Geschäfte behandelt hat. Zusätzlich sind viele Sitzungen von Kommissionen und Behörden abgehalten worden.

Da der Gemeindepräsident und der Säckelmeister im 2022 nicht mehr zur Wahl antreten, hat die Suche nach Kandidaten den Gemeinderat in letzter Zeit besonders beschäftigt. Leider wurde man bis anhin nicht fündig. Auch der Versand eines Flugblattes in alle Haushaltungen hat niemanden zu einer Kandidatur motiviert.

Von den aktuell 616 Einwohnern sind per dato 469 Personen in der Gemeinde stimmberechtigt und somit legitimiert zu einer Wahl anzutreten. Für den Gemeindepräsidenten ist es nicht nachvollziehbar, dass sich aus dieser grossen Zahl von wählbaren Personen niemand finden lässt, der/die sich vorstellen könnte, ein Amt zum Wohl der Gemeinde auszuführen. Der Gemeindepräsident ermuntert die Anwesenden für den zweiten Wahlgang zu kandidieren. Eine entsprechende Liste für Wahlvorschläge liegt beim Ausgang auf.

Der Gemeindepräsident erklärt, dass bereits im ersten Wahlgang durch die Lancierung einer „wilden Liste“ eine Wahl von entsprechenden Kandidaten gelingen könnte.

Der Gemeinderat hofft zum anderen, dass die Stimmbürger\*innen die leeren Zeilen auf dem Wahlzettel mit Namen beschriften, sodass der Gemeinderat aktiv auf Personen zugehen kann, die mehrfach genannt werden. Der Gemeinderat wird versuchen die Personen zu überzeugen, sich für ein Amt zur Verfügung zu stellen. Sollte sich pro Amt lediglich eine Person zur Verfügung stellen, würde sie in einer stillen Wahl bestätigt, sodass kein zweiter Urnengang mehr nötig wird. Am 15. Mai 2022 findet der erste Wahlgang statt, der zweite am 19. Juni 2022.

Man gedenkt nun den sieben Einwohner\*innen der Gemeinde, die seit der letzten Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2021 verstorben sind. Es wird gemeinsam ein „Vaterunser“ gebetet und eine Schweigeminute abgehalten.

Der Gemeindepräsident erklärt die Gemeindeversammlung als eröffnet.

Der Gemeindepräsident fragt die Anwesenden, ob die Verlesung der Traktandenliste gewünscht wird, ansonsten wird auf die Verlesung verzichtet. Es folgen keine Wortmeldungen.

Der Gemeindepräsident fragt, ob jemand eine andere Reihenfolge der Traktanden wünscht. Es folgen keine Wortmeldungen.

**Traktandenliste**

1. Wahl von drei Stimmenzählern
2. Genehmigung des überarbeiteten Reglements der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal
  - 2.1 Erläuterungen zum überarbeiteten Reglements der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal
  - 2.2 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission
  - 2.3 Abstimmung über die Genehmigung des überarbeiteten Reglements der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal
3. Genehmigung des überarbeiteten Tarifblatts
  - 3.1 Erläuterungen zum überarbeiteten Tarifblatt des Reglements der Wasserversorgung Alpthal
  - 3.2 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission
  - 3.3 Abstimmung über die Genehmigung des überarbeiteten Tarifblatts des Reglements der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal
4. Vorlage der Jahresrechnung 2021
  - 4.1 Erläuterungen zur Rechnung, Investitionsrechnung und zu den Nachtragskrediten
  - 4.2 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission
  - 4.3 Genehmigung der Nachtragskredite und der Rechnung 2021
    - a) Genehmigung der Nachtragskredite von CHF 341'672.01 zu Lasten der Erfolgsrechnung und von CHF 0 zu Lasten der Investitionsrechnung
    - b) Genehmigung der Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 170'501.46
    - c) Genehmigung der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF -21'650.65
    - d) Kenntnisnahme des Bilanzanpassungsberichts
5. Genehmigung der Nachtragskredite zum Budget 2022
  - 4.1 Erläuterungen zu den Budgetergänzungen
  - 4.2 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission
  - 4.3 Genehmigung der Nachtragskredite von CHF 63'840.00 zum Budget 2022
6. Verschiedenes

**Traktandum 1:  
Wahl von drei Stimmzählern**

Der Gemeindepräsident fragt, ob es Vorschläge für Stimmzähler\*innen gibt. Es folgende keine Wortmeldungen. Somit werden vom Vorsitzenden der Versammlung drei Stimmzähler vorgeschlagen und in globo einstimmig gewählt:

Guido Steiner, Hausbergstrasse 4  
Peter Steiner, Chly-Schnürliismattweg 1  
Adrian Fässler, Dorfstrasse 19

**Traktandum 2:  
Genehmigung des überarbeiteten Reglements der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal****2.1 Erläuterungen zum überarbeiteten Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal**

**Gemeindepräsident Adelbert Inderbitzin**, übergibt das Wort an Karin Steiner, Präsidentin der Liegenschaften- und Werkekommission. Er erklärt, dass sie das Reglement vorstellen und die Fragen der Anwesenden beantworten wird. Unter diesem Punkt können noch keine Anträge gestellt werden, erst unter Traktandum 2.3.

**Berichterstatterin: Gemeinderätin Karin Steiner, Präsidentin der Liegenschaften- und Werkekommission**

Karin Steiner begründet die Überarbeitung des Reglements der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal damit, dass verschiedene Bestimmungen bisher nicht definiert oder unklar formuliert waren, was immer wieder zu Diskussionen mit den Wasserbezüglern geführt hat.

Das Reglement wurde nach der Überarbeitung durch die Gemeinde dem Kanton vorgelegt, welcher seine Anmerkungen und Änderungen angebracht hat.

Karin Steiner schlägt vor, das Reglement zügig durchzugehen, jedoch auf Fragen von Anwesenden einzugehen.

Das überarbeitete Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal wird zur Veranschaulichung auf der Leinwand eingeblendet.

Einleitung und § 2

Änderung: Aktuelle Nennung der gesetzlichen Grundlagen. Änderung aufgrund der Anmerkung des Kantons.

§ 3 Organisation

Bereinigung der Unstimmigkeiten bei der Nennung des Brunnenmeisters und des konzessionierte Installateurs. Bisher sind die Aufgaben teilweise verwechselt oder nicht klar definiert gewesen. Als Brunnenmeister amtiert im Moment der Abwart der Gemeinde, der einzelne Aufgaben an der

Wasserversorgung übernimmt. Bei Aufgaben, die in Zusammenhang mit der Wasserqualität stehen, ist jedoch der konzessionierte Installateur beizuziehen.

#### § 4 Normen und Richtlinien

Neuer Artikel. Neu ist festgehalten, dass sich sowohl der Wasserlieferant wie auch der Wasserbezüger an die aktuell gültigen Richtlinien zu halten hat, damit sich die Wasserqualität in einwandfreien Zustand befindet. Ein Schaden irgendwo am Leitungsnetz könnte z.B. eine Verunreinigung hervorrufen. Mit diesem Artikel hätte die Kommission Wasserversorgung zukünftig die Möglichkeit den Schadensverursacher auf seine Pflichten aufmerksam zu machen und ihn aufzufordern die Behebung des Schadens vorzunehmen.

**Marco Steiner, Dorfstrasse 35**, will wissen, wer eine solche angeordnete Schadensbehebung bezahlen würde.

**Karin Steiner, Gemeinderätin**, antwortet, dass bereits definiert sei, dass Leitungen ab dem Hauptschieber bis zum Haus privat seien und vom Grundstückeigentümer finanziert werden müssen, die Hauptleitungen jedoch auf Kosten der Wasserversorgung repariert würden.

**Marco Steiner, Dorfstrasse 35**, ist nicht zufrieden damit, dass der von der Gemeinde konzessionierte Installateur sowohl die Leitung erstellt, wie auch den Schaden repariert und somit der Grundstückeigentümer bei der Auftragserteilung keine Wahl hat. So gesehen, müsste die Wasserversorgung die angeordnete Schadensbehebung finanzieren.

**Karin Steiner, Gemeinderätin**, antwortet dass die Hauszuleitung dem Grundstückbesitzer gehöre und deshalb von ihm finanziert werden müsse.

**Marco Steiner, Dorfstrasse 35**, antwortet, dass er selbst entscheiden könne, ob er allfällig verunreinigtes Trinkwasser trinken wolle oder nicht.

**Karin Steiner, Gemeinderätin**, erklärt, dass neu erstellte Leitungen grundsätzlich nach den neusten Normen erstellt würden, wenn die Normen jedoch ändern, können Anpassungen nachträglich notwendig werden.

**Marco Steiner, Dorfstrasse 35**, stört sich daran, dass er hierzu den von der Gemeinde konzessionierten Installateur aufbieten müsse und die Reparatur nicht selber vornehmen oder den Unternehmer selber wählen könne.

**Karin Steiner, Gemeinderätin**, gibt zu bedenken, dass man vorliegend vom Wohl der ganzen Wasserversorgung spreche und die Gemeinde daher jegliche Aufträge von Arbeiten daran an den immer gleichen Konzessionär vergibt. Der Vorteil sei, dass der Konzessionär den Überblick über die gesamte Anlage hätte und wisse, wo was und wie installiert wird.

**Marco Steiner, Dorfstrasse 35**, ist damit nicht einverstanden. Er fordert die Übernahme von Kosten für private Leitungen durch die Wasserversorgung.

**Karin Steiner, Gemeinderätin**, empfiehlt Marco Steiner, unter dem entsprechenden Traktandum einen Antrag mit seinem Anliegen zu stellen.

## § 5 Wasserlieferung

Ergänzung eines einzelnen Wortes.

## § 6 Erstellung und Unterhalt der Anlagen

Präzisierungen vorgenommen. Absatz 1 – 6 inhaltlich wenig Anpassungen.

Absatz 7 neu. Es wird geregelt, was beim Auftreten von Leckstellen passiert und wer die Reparatur bezahlt.

Absatz 8 neu. Die Regelung wurde ergänzt, weil bei der Sanierung des Wasserleitungs-Teilstücks von der Malosen bis ins Feldli die Frage nach dem Verbleib der stillgelegten Leitungen aufgetreten ist.

Die Gemeinde versucht die Leitungen möglichst in öffentliche Grundstücke zu verlegen, damit die Kosten reduziert werden können. Denn sobald private Grundstücke tangiert werden, müssen Durchleitungsrechte bezahlt werden, bei landwirtschaftlichen Grundstücken sogar Ertragsausfälle. Was rechtens ist, jedoch möglichst vermieden werden soll.

Bisher hat man stillgelegte Leitungen, die infolge eines anderen Leitungsverlaufes nicht mehr benötigt wurden, im Boden belassen. Diese ungeschriebene Regelung hat man im vorliegenden Absatz festgehalten. Ebenso hat man die Kostenübernahme für die Entfernung der Leitung durch die Wasserversorgung, sobald Grabarbeiten durch Bautätigkeiten im Bereich der stillgelegten Leitung vorgenommen werden, geregelt.

## § 7 Abonnement

Abonnementsvertrag abgeschafft. Es hat sich im Verlauf der Zeit gezeigt, dass der Abschluss von Verträgen mit einzelnen Abonnenten nicht notwendig ist. Sobald der Anschluss eines Gebäudes an die Wasserversorgung der Gemeinde beantragt wird und dafür Anschlussgebühren entrichtet werden, untersteht der Abonnement automatisch dem Reglement der Wasserversorgung.

## § 8 Abonnementsauflösung

Präzisierung. Die Regelung, wie ein Abonnement aufgelöst werden kann, ist damit klarer definiert. Insbesondere wurde durch den neuen Absatz 3 geregelt, dass der Anschluss zu plombieren ist und damit sichergestellt werden kann, dass nicht trotzdem unberechtigterweise Wasser bezogen wird.

## § 9 Anschlussgebühr und Wasserzins

Ergänzung. Da es sich bei der Wasserversorgung um eine Spezialfinanzierung handelt, wurde der Verwendungszweck der Gebühren ausführlicher definiert.

## § 11 Wassermesser und Mietzins

Absatz 3 neu. Der Zugang zur Wasseruhr wurde geregelt.

## § 12 Hydraten-Gebühr

Ergänzung einzelner Wörter.

## § 13 Bezugseinheiten

Ganzer Artikel neu. Absatz 1 – 2: Bisher war nicht klar, wie eine „Bezugseinheit“ definiert wird. Neu ist niedergeschrieben worden, wann eine Wohnung als solche gilt und wie Bezugseinheiten innerhalb einer Gewerbebaute gezählt werden.

Durch den Unterschied zwischen landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Gebühren wurden bisher alle Wohnungen auf einem Landwirtschaftsbetrieb als eine einzige Bezugseinheit berechnet. Neu sollen an Dritte vermietete Wohnungen eine eigene Bezugseinheit begründen. Absatz 3-5: Wann genau einen Landwirtschaftsbetrieb als solcher definiert wird und ihn damit zum Wasserbezug zu landwirtschaftlichen Gebühren berechtigt, wurde mit der Anbindung an die Direktzahlungsberechtigung geregelt. Ebenso ist geregelt, dass mit dem Wegfall der Direktzahlungen auch der Wasserbezug zum Landwirtschaftstarif entfällt.

Absatz 6: Hier wird erwähnt, wie eine Bezugseinheit aufgehoben resp. abgemeldet werden kann.

#### § 14 Unberechtigter Wasserbezug

Ganzer Artikel neu. Hier wird geregelt wie mit unberechtigten Wasserbezug umgegangen wird. Die Regelung ist vor allem durch die Rückmeldung des Kantons konkretisiert worden.

#### § 17 Gebührenpflichtiger Schuldner

Ganzer Artikel neu. Konkretisierung des Gebührenzahlers.

#### § 18 Hydranten und Schieber

Neu Absatz 2. Der Artikel hat sich ergeben aus Schwierigkeiten in der Vergangenheit mit der Zugänglichkeit von Hydranten.

#### § 20 Provisorische Wasserabgabe

Neu Absatz 2. Es haben sich in der Vergangenheit Fragen zu den Kosten aus dem temporären Bezug von Wasser ergeben, die hiermit geklärt wurden.

#### § 24 Regeln für Abonnements

Absatz 1 neu. Der Vorschlag in Bezug auf die Haftung des Abonnenten ist vom Kanton angebracht worden.

#### § 25 Durchleitungsrecht

Absatz 3 neu. Die Regelung für die Durchleitungsrechte von privaten Leitungen wird vorausgesetzt.

#### § 26 Eigentum und Unterhalt

Ganzer Artikel neu. Die Regelung, ab welchem Punkt der Leitung der Abonnement Eigentümer der Leitung wird, wurde definiert.

#### § 27 Haftung

Ergänzungen durch den Kanton.

#### § 28 Planunterlagen

Ergänzungen. Absatz 2 und 3 neu.

Absatz 2: Die Regelung, dass die Pläne nur alle 6 Jahre nachgeführt werden müssen, ist veraltet. Neu ist geregelt, dass die Pläne fortlaufend und digital nachzuführen sind.

#### § 29 Widerhandlungen

Ergänzungen in Absprache mit dem Kanton.

**§ 32 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das vorliegende, überarbeitete Reglement rückwirkend per 01.01.2022 in Kraft zu setzen.

**Karin Steiner, Gemeinderätin**, gibt das Wort für Fragen frei.

**Paul Schelbert, Dorfstrasse 26**, versteht den Umgang mit den Anschlussgebühren nicht. Er möchte wissen, wie es sich bei einem Erweiterungsbau, z.B. beim Einbau einer zweiten Wohnung in einem Gebäude, verhält.

**Karin Steiner, Gemeinderätin**, antwortet, dass pro Bezugseinheit die jährliche Grundgebühr anfallt. Wenn jemand also z.B. eine zweite Wohnung in einem Gebäude erstellt, sind zwei Bezugseinheiten geschaffen worden, für die je eine Grundgebühr anfällt.

**Paul Schelbert, Dorfstrasse 26**, konkretisiert, dass er nicht die jährliche Grundgebühren meine, sondern die Anschlussgebühren.

**Karin Steiner, Gemeinderätin**, antwortet, dass wenn das Haus nach dem Einbau einer zweiten Wohnung das gleiche Volumen aufweise, keine Anschlussgebühren nachzuzahlen seien. Die Anschlussgebühren fallen nur für Mehrvolumen an.

**Felix Beeler, Etternstrasse 2**, hat eine Verständigungsfrage zum § 3 *Organisation*, namentlich zum Absatz 2: *Der Gemeinderat bestellt auf die Dauer von 2 Jahren die Kommission Wasserversorgung*: Wird die Kommission alle zwei Jahre wieder neu zusammengestellt?

**Karin Steiner, Gemeinderätin**, antwortet, dass alle zwei Jahre Gemeinderatswahlen seien und sich dadurch Änderungen in der personellen Zusammensetzung von Kommissionen ergeben können, die Kommission Wasserversorgung an sich jedoch ansonsten unbefristet bestehen bleibe.

**Dominik Steiner, Haggeneggweg 3**, fragt, wem der Absperrschieber zwischen der Hauptleitung und der privaten Leitung gehöre?

**Karin Steiner, Gemeinderätin**, antwortet, dass der Absperrschieber noch der Wasserversorgung gehöre.

**Dominik Steiner, Haggeneggweg 3**, möchte, dass man das im Reglement konkretisiert. Denn es könne sein, dass der Absperrschieber bereits auf dem Grundstück des Abonnenten platziert sei und man dann auf den Gedanken kommen könnte, der Absperrschieber gehöre dem Grundstückbesitzer.

**Karin Steiner, Gemeinderätin**, dankt Dominik Steiner für die Anregung und übergibt das Wort dem Gemeindepräsidenten.

**Adelbert Inderbitzin, Gemeindepräsident**, bittet den Präsident der Rechnungsprüfungskommission um Stellungnahme zum Sachgeschäft.



## 2.2 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung wurden den Stimmberechtigten der Bericht und der Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK) unterbreitet.

**Werner Steiner, Präsident Rechnungsprüfungskommission**, ergänzt dazu folgendes:

Die Rechnungsprüfungskommission hat das überarbeitete Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal eingehend studiert und geprüft. Er anerkennt die grosse Arbeit dahinter und empfiehlt im Namen der Rechnungsprüfungskommission den Anwesenden das vorliegende Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal zu genehmigen.

**Karl Steiner, Rechnungsprüfer, Brunnistrasse 4**, schliesst sich den Worten von Werner Steiner an.

**Andrea Deuber, Rechnungsprüferin**, schliesst sich den Worten von Werner Steiner an.

## 2.3 Abstimmung über die Genehmigung des überarbeiteten Reglements der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal

**Adelbert Inderbitzin, Gemeindepräsident**, gibt das Wort frei für allfällige Anträge zum überarbeiteten Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal.

**Marco Steiner, Dorfstrasse 35**, ist nicht einverstanden mit § 4 und § 6 Absatz 8.

Zum Thema „stillgelegte Leitungen“ sei ein Bundesgerichtsverfahren hängig und je nachdem wie das Urteil gefällt werde, sei das vorliegende Reglement nicht mehr aktuell.

Mit § 27 ist Marco Steiner ebenfalls nicht einverstanden, weil es für den Abonnenten schlechter als bisher sei, indem der Abonnent für Schäden aufkommen müsse, die durch den von der Gemeinde konzessionierten Installateur repariert werden.

Mit der Nachführung der Planunterlagen auf Kosten des Abonnenten ist er ebenso nicht einverstanden, da es sich dabei um einen Papiertiger handle.

Zudem ist er nicht einverstanden mit der Inkraftsetzung des Reglements per 01.01.2022. Es sei für ihn unverständlich, warum man das Reglement nicht per 01.01.2023 Inkraftsetzung könne, da die verspätete Vorlegung an die Gemeindeversammlung das Verschulden der Gemeinde sei.

**Adelbert Inderbitzin, Gemeindepräsident**, fragt, ob er einen Rückweisungsantrag für das gesamte Reglement stellen wolle.

**Marco Steiner, Dorfstrasse 35**, bejaht die Frage und ergänzt, dass er auch nicht damit einverstanden sei, dass die Entschädigungsfrage für die Durchleitungsrechte nicht abschliessend geklärt sei. Mit der Aussage unter § 25 Absatz 2 einer „angemessene Entschädigung“ seien Probleme vorprogrammiert. Man könne einen bestimmten Index nennen, damit das klar sei.

**Adelbert Inderbitzin, Gemeindepräsident**, antwortet, dass man sich bisher an den landwirtschaftlichen Schätzungen von „Brugger“ (Agriexpert) orientiert habe.

**Marco Steiner, Dorfstrasse 35**, antwortet, dass dies nirgends festgehalten sei.

**Adelbert Inderbitzin, Gemeindepräsident**, fragt Marco Steiner, Dorfstrasse 35, nach seinem konkreten Antrag.

**Marco Steiner, Dorfstrasse 35**, antwortet, dass er einen Rückweisungsantrag für das gesamte vorliegende Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal stelle.

**Werner Steiner, Lümpenenstrasse 20**, merkt an, dass er die Rückweisung des Reglements als Ganzes unverständlich fände. Er schlägt vor, die einzelnen Punkte anzugehen.

Als Beispiel nennt er den Neubau eines Hauses, bei dem der Bauherr den von der Gemeinde konzessionierten Sanitär beiziehen müsse. Wenn dieser dann seine Arbeit nicht korrekt mache, kommen Garantieansprüche ins Spiel.

**Marco Steiner, Dorfstrasse 35**, unterbricht Werner Steiner mit dem Einwand, dass er als Bauherrn den Sanitär nicht selbst wählen dürfe.

**Werner Steiner, Lümpenenstrasse 20**, entgegnet, dass jeder Sanitär gute Arbeit leisten müsse.

**Marco Steiner, Dorfstrasse 35**, antwortet, dass wenn die Leitung nach 20 Jahren eingefroren sei, niemand komme und ihm anbiete den Schaden zu übernehmen.

**Werner Steiner, Lümpenenstrasse 20**, antwortet, es sei die Aufgabe jedes Sanitärs, die Leitung so zu verlegen, dass sie nicht einfriere.

In früherer Zeit hätte man Probleme gehabt durch den Einsatz verschiedener Sanitäre, die an der Wasserversorgung Alpthal gearbeitet hätten, weil die Anschlüsse falsch gemacht worden seien. Der Vorteil eines konzessionierten Installateurs sei, dass man wisse, wer den Fehler gemacht hätte und der Konzessionär auch zur Verantwortung gezogen werden könne.

**Marco Steiner, Dorfstrasse 35**, erwidert, dass er nach wie vor der Meinung sei, dass die Leistungen des konzessionierten Installateurs bis zum Haus durch die Wasserversorgung finanziert werden müsse.

**Werner Steiner, Lümpenenstrasse 20**, gibt zu bedenken, dass somit alle Wasserbezüger an die privaten Leitungen des einzelnen Abonnenten zahlen müssten. Es gäbe Abonnenten deren private Leitung sehr lang sei, weil ihr angeschlossenes Gebäude weit von der Hauptleitung entfernt sei.

Leider seien vor Ort nur rund 15 Wasserbezüger der gemeindeeigenen Wasserversorgung. Diese müssten gefragt werden, ob sie bereit seien, die privaten Leitungen anderer Wasserbezüger zu finanzieren.

An anderen Orten werde es ebenso gehandhabt, indem die privaten Leitungen durch die Grundeigentümer finanziert und die Arbeiten durch den konzessionierte Installateur ausgeführt würden, inklusive des Auftrags der Plannachführung.

Die Schieber seien längst im Besitz der Wasserversorgung. Ganz früher hätten die Schieber dem jeweiligen Grundeigentümer gehört, dies hätte sich aber nicht bewährt, da dadurch viele ganz auf die Schieber verzichtet hätten.

Ein ähnliches Thema sei die Entfernung von stillgelegten Leitungen auf Privatgrundstücken. Die Entfernung der Leitungen sei eine finanzielle Belastung für die Wasserversorgung.

**Marco Steiner, Dorfstrasse 35**, antwortet, man hätte die neue Leitung neben die Alte legen können. Aber es handle sich um ein laufendes Verfahren. Je nach Entscheid, sei das Reglement bereits im nächsten Jahr nichts mehr wert.

**Werner Steiner, Lümpenenstrasse 20**, sagt, er wisse nicht um was es sich dabei handle.

**Marco Steiner, Dorfstrasse 35**, führt aus, dass man gerade wegen dem laufenden Verfahren warten müsse mit der Inkraftsetzung des Reglements.

**Werner Steiner, Lümpenenstrasse 20**, fragt Marco Steiner, warum die Leitung überhaupt entfernt werden müsse?

**Marco Steiner, Dorfstrasse 35**, stellt die Gegenfrage, warum die Leitung nicht nach nebenan verlegt worden sei?

**Werner Steiner, Lümpenenstrasse 20**, antwortet, dass nicht einfach sei, die Leitung am selben Ort zu verlegen. Wegen des Drucks würde es diese sofort aufsprengen. Es sei daher üblich, die Leitungen nicht nebeneinander zu platzieren, sondern diese voneinander abzugrenzen.

**Felix Beeler, Eternstrasse 2**, dankt für das sehr gut vorbereitete Reglement. Er ist überzeugt, dass es eine gute Vorlage ist, obwohl man über einzelne Punkte diskutieren könne. Er empfiehlt den Anwesenden das Reglement zu genehmigen.

**Nancy Eckert, Brunniweidstrasse 7**, dankt für das sehr gut aufbereitete Reglement und die grosse Arbeit, die dahinter steckt.

Sie stellt die Frage nach dem Prinzip der Gleichbehandlung, da die Gemeinde Alpthal als eine von wenigen Gemeinden verschiedene Tarife für private und landwirtschaftliche Bezüger anwendet.

Zudem sei ihr aufgefallen, dass auch bei den Bezugseinheiten eine Ungleichbehandlung bestehe, indem Wohnungen von Angehörigen auf Landwirtschaftsbetrieben keine eigene Bezugseinheit begründen, bei Privatpersonen jedoch die Unterscheidung zwischen Angehörigen und Nichtangehörigen nicht gemacht werde.

Sie möchte sowohl die unterschiedliche Tarifstruktur wie auch die unterschiedliche Handhabung von Bezugseinheiten zwischen landwirtschaftlichen und privaten Anschlüssen zur Diskussion stellen.

**Adelbert Inderbitzin, Gemeindepräsident**, nimmt die Anregung von Nancy Eckert zur Kenntnis, möchte jedoch zuerst den Rückweisungsantrag von Marco Steiner behandeln. Er fragt die Anwesenden, ob es weitere Wortmeldungen zum Rückweisungsantrag von Marco Steiner gebe.

**Karl Steiner, Dorfstrasse 35**, bekräftigt, dass es ein hängiges Gerichtsverfahren zur Entfernung einer stillgelegten Leitung gebe und nun versucht werde, mit der rückwirkenden Inkraftsetzung des Reglements Einfluss darauf zu nehmen. Man wolle ein Bundesgerichtsurteil aushebeln, das zu 95% zugunsten des Klägers ausfallen werde. Mit dem Bundesgerichtsentscheid müsse das Reglement neu gemacht werden, obwohl die Gemeinde nun versuche das zu umschiffen.

**Adelbert Inderbitzin, Gemeindepräsident,** antwortet, dass durch den Bundesgerichtsentscheid höchstens ein einzelner Punkt im Reglement zu ändern sei, jedoch sicherlich nicht das ganze Reglement.

**Marco Steiner, Dorfstrasse 35,** erwidert, dass das Bundesgerichtsurteil allenfalls nächsten Monat gefällt werde. Daher verstehe er nach wie vor nicht, warum das Reglement nicht auf den 01.01.2023 in Kraft gesetzt werden könne.

**Karin Steiner, Gemeinderätin,** erklärt, es gehe vorwiegend um den Wassertarif. Bereits vor rund zwei Jahren hat die Gemeindeversammlung einer Erhöhung des Tarifs zugestimmt, weil die Wasserversorgung seit langem zu wenig finanzielle Mittel hat. Leider ist damals ein Verfahrensfehler passiert, da der eidgenössische Preisüberwacher nicht beigezogen wurde. Die Umsetzung der Erhöhung des Wassertarifs konnte somit nicht vollzogen werden. Nun hat man zwei Jahre gebraucht, um das gesamte Reglement der Wasserversorgung zu überarbeiten. Zur Konsultation wurden diesmal der Kanton und der eidgenössische Preisüberwacher eingeladen. Diese Stellen brauchen jeweils lange für ihre Rückmeldungen, daher kommt das Reglement zu diesem Zeitpunkt vor die Gemeindeversammlung.

Die rückwirkende Inkraftsetzung des Reglements soll dazu dienen, nicht noch mehr Schulden bei der Gemeinde zu machen und die Wasserversorgung finanziell so schnell als möglich zu sanieren.

Auch wenn ein Bundesgerichtsurteil den einen Absatz des einen Paragraphen unmöglich machen würde, wäre die Streichung dieses Absatzes keine grosse Sache.

**Marco Steiner, Dorfstrasse 35,** erwidert, dass dann das Reglement trotzdem wieder vor die Gemeindeversammlung müsse.

**Karin Steiner, Gemeinderätin,** bejaht diese Aussage. Jedoch empfindet sie den Vorgang nicht beschwerlich, da klar wäre, warum der Absatz gestrichen werden müsste.

**Werner Steiner, Lümpenenstrasse 20,** wiederholt, dass es anscheinend um die Entfernung einer stillgelegten Leitung gehe. Er empfehle allen Abonnenten, dass dies auf keinen Fall gemacht werden solle. Man stelle sich vor, welche Kosten auf die Wasserversorgung zukämen, wenn alle diese Leitungen ausgegraben und entsorgt werden müssten. Es könnte einen Rattenschwanz zur Folge haben, sollte das Material als Altlasten definiert werden.

**Marco Steiner, Dorfstrasse 35,** stimmt Werner Steiner zu, indem er sich ebenfalls vorstellen könne, dass die Leitungen irgendwann als Altlasten klassiert werden und dann der Grundstückeigentümer zur Kasse gebeten werde.

**Werner Steiner, Lümpenenstrasse 20,** antwortet, dass er sich das nicht vorstellen könne. Er gebe aber nochmals zu bedenken, was es die Wasserversorgung koste, wenn alle stillgelegten Leitungen entfernt werden müssten.

**Karl Steiner, Dorfstrasse 35,** antwortet, es dürfe nicht sein, dass man gesetzlich vorschreibe, dass Leitungen durch private Grundstücke verlegt werden dürfen, und wenn sie nicht mehr gebraucht werden, verbleiben die Altlasten einfach im Boden. Es würden Durchleitungsrechte fehlen und trotzdem seien Leitungen verlegt worden.

**Werner Steiner, Lümpenenstrasse 20**, findet, die im Boden verbleibenden Leitungen schaden nichts. Jedenfalls müssten alle Wasserbezüger an die Kosten von Leitungs-Entfernungen bezahlen, da es sich anscheinend um eine Hauptleitung handle.

**Karl Steiner, Dorfstrasse 35**, kontert, dass man halt die neue Leitung am Platz der alten Leitung hätte verlegen müssen und dadurch die alte Leitung automatisch entfernt worden wäre. Das hätte 100'000 Franken weniger gekostet.

**Werner Steiner, Lümpenenstrasse 20**, antwortet, dass er nicht glaube, dass es weniger gekostet hätte.

**Karl Steiner, Dorfstrasse 35**, erwidert, er sei sich sicher, dass man 100'000 Franken hätte einsparen können.

**Werner Steiner, Lümpenenstrasse 20**, sagt, die Leitungsverlegung in öffentlichen Grund sei eine gute Lösung, da dieser ebenfalls der Allgemeinheit gehöre.

**Marco Steiner, Dorfstrasse 35**, verneint die Aussage, da das neue Asphaltieren der Strasse hohe Kosten verursache.

**Werner Steiner, Lümpenenstrasse 20**, erwidert, dass auch bei der Leitungsverlegung in privaten Grundstücken oft Vorplätze aufgerissen werden müssten.

**Marco Steiner, Dorfstrasse 35**, antwortet, dass man es an vielen Orten billiger machen könnte, wenn man die Leitungen dort ersetzen würde, wo sie bereits verlegt seien.

**Adelbert Inderbitzin, Gemeindepräsident**, bricht die Diskussion ab. Er denkt, die Argumente seien genügend dargelegt worden und die Anwesenden hätten die Thematik begriffen. Er schlägt vor, über den Rückweisungsantrag von Marco Steiner, Dorfstrasse 35, abzustimmen.

**Der Gemeindepräsident** fragt Marco Steiner, Dorfstrasse 35, noch einmal: „Beantragst du die Rückweisung des gesamten Reglements?“

Marco Steiner antwortet mit: „Ja“.

**Der Gemeindepräsident** formuliert die Abstimmungsfrage:

**Wer stimmt dem Antrag von Marco Steiner zu, das ganze Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal zurückzuweisen?**

Die Stimmzähler zählen:

Ergebnis	Ja	7
	Nein	22

**Der Gemeindepräsident** fragt Marco Steiner, Dorfstrasse 35, nach weiteren Anträgen.

**Marco Steiner, Dorfstrasse 35**, führt aus, dass er einen Antrag zu § 4 stellen wolle.

**Der Gemeindepräsident** bittet Marco Steiner, Dorfstrasse 35, seinen Antrag genau zu formulieren.

**Marco Steiner, Dorfstrasse 35**, will folgenden Satz zum § 4 *Normen und Richtlinien* hinzufügen: „Für die Kosten kommt die Wasserversorgung auf.“

Der gewünschte Satz von Marco Steiner, Dorfstrasse 35, wird auf der Leinwand unter § 4 für alle sichtbar eingeblendet.

**Der Gemeindepräsident**, stellt die Abstimmungsfrage:

Wer will dem Antrag von Marco Steiner zustimmen und den genannten Satz dem § 4 hinzufügen?

Die Stimmzähler zählen:

Ergebnis	Ja	13
	Nein	16

**Der Gemeindepräsident**, fragt Marco Steiner, Dorfstrasse 35, nach weiteren Anträgen.

**Marco Steiner, Dorfstrasse 35**, beantragt den bestehenden Absatz 8 unter § 6 zu streichen und anstelle davon zu schreiben, dass stillgelegte Hauptwasserleitungen auf Kosten der Wasserversorgung entfernt werden müssen.

Der gewünschte Satz von Marco Steiner, Dorfstrasse 35, wird auf der Leinwand unter § 6 Absatz 8 für alle sichtbar eingeblendet.

**Der Gemeindepräsident**, stellt die Abstimmungsfrage:

Wer will dem Antrag von Marco Steiner zustimmen und den bestehenden Absatz 8 unter § 6 streichen und anstelle davon „Stillgelegte Hauptwasserleitungen müssen auf Kosten der Wasserversorgung entfernt werden“ niederschreiben?

Die Stimmzähler zählen:

Ergebnis	Ja	7
	Nein	19

**Der Gemeindepräsident** versichert sich, ob Karl Steiner, Dorfstrasse 35, denselben Antrag hätte stellen wollen.

**Karl Steiner, Dorfstrasse 35**, bejaht die Frage.

**Der Gemeindepräsident** übergibt Marco Steiner, Dorfstrasse 35, das Wort für weitere Anträge.

**Marco Steiner, Dorfstrasse 35**, will, dass der Absatz 2 unter § 25 konkretisiert wird, indem genau festgehalten wird nach welcher Norm die Entschädigungen für Durchleitungsrechte und weiteres erfolgt.

**Adelbert Inderbitzin, Gemeindepräsident**, antwortet, dass man bisher die Vorgaben der Schätzungen „Brugger“ des Bauernverbandes für die Entschädigungen verwendet hat. Es sei ihm nicht klar, wie man dies im Reglement niederschreiben könnte.

**Nancy Eckert, Brunniweidstrasse 7**, schlägt vor, folgende Aussage zu verwenden: „...eine angemessene Entschädigung nach Vorgaben des Kantons...“ zu verwenden.

**Der Gemeindepräsident**, fragt Marco Steiner, Dorfstrasse 35, nach seinem wörtlichen Vorschlag.

**Marco Steiner, Dorfstrasse 35**, antwortet, er wisse es nicht, die Gemeinde müsse wissen, wie die Entschädigung berechnet werde. Wenn die Vorgaben des Bauernverbandes verwendet würden, soll man das niederschreiben.

**Marcel Bachmann, Gemeinderat**, empfiehlt den Vorschlag von Nancy Eckert zu verwenden.

**Werner Steiner, Lümpepenstrasse 20**, macht den Vorschlag für landwirtschaftliche Grundstücke die „Brugger“-Vorgaben zu verwenden und für private Grundstücke etwas anderes.

**Der Gemeindepräsident** nimmt den Vorschlag entgegen und konkretisiert, dass die besprochenen Brugger-Vorgaben unter dem Namen „Agriexpert“ im Reglement genannt werden sollten. Nach welchen Vorgaben jedoch die Entschädigungen von privaten Grundstücken entschädigt würden, sei ihm nicht klar. Er fragt Marco Steiner, Dorfstrasse 35, nochmals nach seinem Vorschlag.

**Marco Steiner, Dorfstrasse 35**, antwortet, er wisse es ebenfalls nicht.

**Der Gemeindepräsident** antwortet, bis anhin sei kein Unterschied zwischen landwirtschaftlichen und privaten Grundstücken bei den Entschädigungen gemacht worden.

**Paul Schelbert, Dorfstrasse 26**, führt an, dass bei den Entschädigungen zu unterscheiden sei, ob es sich um landwirtschaftlichen Boden oder um Bauland handelt.

**Der Gemeindepräsident** antwortet, dass der Kanton aktuell die Entschädigungen diskutiere und man auch dort vor der Frage stehe, ob alle für die öffentliche Hand benutzten Grundstücke zum selben Tarif abgegolten werden sollen.

**Marco Steiner, Dorfstrasse 35**, sagt, dass er nicht weiter auf die Konkretisierung des Absatzes 2 unter § 25 bestehe, wenn man sich nicht einig werde, wie man ihn benennen solle. Er ziehe somit seinen Antrag zurück.

**Paul Schelbert, Dorfstrasse 26**, merkt an, dass es nicht dasselbe sei, ob sich das Bauland in Freienbach befinde oder in Alpthal.

**Felix Beeler, Eternstrasse 2**, gibt zu bedenken, dass man vorliegend von Abgeltungen für Durchleitungsrechte spreche und nicht vom Wert für Landwirtschaftsland oder Bauland. Nach

seinem Verständnis sei bei der Abgeltung für Durchleitungsrechte nicht zu unterscheiden zwischen Privatgrund und Landwirtschaft.

**Der Gemeindepräsident** fragt Marco Steiner, Dorfstrasse 35 nochmals, ob er seinen Antrag zurückziehen wolle.

**Marco Steiner, Dorfstrasse 35**, bejaht diese Frage und stellt einen nächsten Antrag: Er wolle, dass das Reglement erst auf den 01.01.2023 in Kraft gesetzt werde und nicht rückwirkend auf den 01.01.2022.

**Der Gemeindepräsident** antwortet, dass man bereits zwei Jahre verloren und damit aktuell rund 160'000 Franken zu wenig in der Kasse habe. Das sei der Hauptgrund, warum man das Reglement rückwirkend in Kraft setzen wolle. Die Rechnungen für die Wasserbezüge würden sowieso erst im Herbst versendet.

**Der Gemeindepräsident** fragt Marco Steiner, Dorfstrasse 35: „Du stellst den Antrag, dass das Reglement erst auf den 01.01.2023 in Kraft gesetzt werden soll?“

**Marco Steiner, Dorfstrasse 35**, bejaht diese Frage.

**Der Gemeindepräsident**, stellt die Abstimmungsfrage:

Wer stimmt dem soeben gehörten Antrag von Marco Steiner zu?

Die Stimmzähler zählen:

Ergebnis	Ja	10
	Nein	19

**Der Gemeindepräsident**, fragt Marco Steiner, Dorfstrasse 35, ob somit alle seine Anträge behandelt worden seien, was dieser bejaht.

Das Wort wird an Nancy Eckert, Brunniweidstrasse 7, gerichtet, indem der Gemeindepräsident erklärt, die verschiedenen Tarife für landwirtschaftliche und private Wasseranschlüsse kommen daher, weil durch den Anschluss von Landwirtschaftsbetrieben an der Wasserversorgung, Subventionen für Sanierungen am Wasserwerk gesprochen würden. Diese Beträge seien beachtlich und würden entfallen, wenn keine Landwirtschaftsbetriebe an der Wasserversorgung angeschlossen wären. Daher sei es gerechtfertigt, dass es unterschiedliche Tarife gebe.

**Nancy Eckert, Brunniweidstrasse 7**, fragt, ob diese Subventionen der ganzen Wasserversorgung zugutekämen.

**Der Gemeindepräsident** bejaht diese Frage.

**Nancy Eckert, Brunniweidstrasse 7**, möchte wissen, warum sich der Preisüberwacher gegen diese zwei Tarife gestellt habe?

**Karin Steiner, Gemeinderätin**, antwortet, der Preisüberwacher sei auf das Thema nicht eingegangen. Er habe einfach einen einzigen Tarif vorgeschlagen ohne näher darauf einzugehen.



**Der Gemeindepräsident** fragt Nancy Eckert, ob sie einen Antrag stellen möchte.

**Nancy Eckert, Brunniweidstrasse 7**, möchte einen Antrag stellen.

**Guido Steiner, Hausbergstrasse 4**, kommt nochmals auf die Subventionen zurück. Er führt aus, dass die Subventionen einen grossen finanziellen Anteil an die Wasserversorgungen generieren, teilweise sogar bis zu 50% der Kosten und dies nur dank den angeschlossenen Landwirtschaftsbetrieben. Zudem komme das meiste von den Landwirten verbrauchte Wasser dem Tierwohl zugute und nicht dem Menschen. Daher fände er die Differenzierung der Tarife gerechtfertigt.

**Nancy Eckert, Brunniweidstrasse 7**, teilt nach diesen Ausführungen mit, sie verzichte somit auf einen Antrag.

**Rolf Dreiseidler, Bärglistrasse 11**, merkt an, dass er die Differenzierung der zwei Tarife verstehe, nicht jedoch die geplante Erhöhung der Gebühren. Er fragt, warum der Faktor der Erhöhung der Gebühren für Nichtlandwirtschaft 2.5 sei und derjenige der Landwirtschaft nur 2?

**Der Gemeindepräsident**, erwidert, dass diese Frage erst beim nächsten Traktandum behandelt werde.

**Nancy Eckert, Brunniweidstrasse 7**, stellt einen Antrag zu § 13 Absatz 2: Der Textteil „auf einem Landwirtschaftsbetrieb“ soll gestrichen werden. Somit würde der Absatz neu heissen: „Wenn Wohnungen an Dritte (nicht Familienangehörige) vermietet werden, wird diese Wohnung als eigene Bezugseinheit gerechnet.“ Als Alternative könnte der Textteil „(nicht Familienangehörige)“ ebenfalls gestrichen werden.

Die von Nancy Eckert, Brunniweidstrasse 7, gewünschte Bereinigung des Absatzes wird auf der Leinwand unter § 13 für alle sichtbar eingeblendet.

**Karin Steiner, Gemeinderätin**, konkretisiert, dass bisher für alle Wohnungen auf einem Landwirtschaftsbetrieb die jährliche Grundgebühr nur einmal angefallen sei, also nur für eine Bezugseinheit. Dies sei deshalb entstanden, weil auf Landwirtschaftsbetrieben oft zwei Generationen wohnen. Nun habe man das Reglement insofern anpassen wollen, dass zumindest für Bezugseinheiten, in denen keine Familienangehörigen wohnen, ebenfalls eine Grundgebühr bezahlt werden müsse.

Würde man die Sonderregelung auch auf die nichtlandwirtschaftlichen Bezugseinheiten anwenden, wäre das bei Mehrfamilienhäuser unter Umständen eine grosse Einbusse von Gebühren.

**Nancy Eckert, Brunniweidstrasse 7**, denkt bei ihrem Vorschlag vor allem an Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnungen. Sie fände es gerechtfertigt, wenn dort Familienangehörige ebenfalls nicht mit einer zusätzlichen Grundgebühr belastet würden.

**Guido Steiner, Hausbergstrasse 4**, macht den Vorschlag, dass sobald die Wohnung vermietet werde, eine Grundgebühr für eine Bezugseinheit zu verrechnet werde, egal ob es sich beim Bewohner um einen Familienangehörigen handelt oder nicht.

**Roger Sandoz, Brunniweidstrasse 5**, empfiehlt, gleichzeitig lit. b unter dem Absatz 1 bei § 13 anzupassen, da er damit schlechte Erfahrungen gemacht habe, indem er in seinem eigenen Haus eine zweite Wohnung mit einer Küche habe, und ihm dabei zweimal die Grundgebühr verrechnet worden sei, obwohl nur seine Familie mit vier Personen im ganzen Haus wohne. Die Definition von „Küche oder Kochnische gleich Wohnung“ findet er „schräg.“

**Karin Steiner, Gemeinderätin**, erwidert, dass die vorliegende Änderung die Wohnungs-Definition kumulativ erfüllen müsse. Namentlich wenn es eine Küche oder Kochnische *und* eine Nasszelle *und* ein eigener Eingang umfasse, erst dann sei die Definition als Wohnung gegeben.

**Roger Sandoz, Brunniweidstrasse 5**, ist nicht gleicher Meinung. Seiner Ansicht nach sei zu berücksichtigen wie viele Personen in einem Haus wohnen und Wasser verbrauchen. Wenn wie in seinem Fall das Haus als Einfamilienhaus definiert sei und darin auch nur eine Familie wohne, sehe er nicht ein, warum die zweite Küche zur Verrechnung einer Grundgebühr führe.

**Karin Steiner, Gemeinderätin**, erklärt, dass das Hauptproblem für die Gemeinde die Kontrolle der Wohnungen sei. Sobald jemand die Wohnung als Wochenaufenthalter oder Feriengast benutze, gehe keine Anmeldung bei der Gemeinde ein. Es können also Wohnungen bewohnt sein, von denen die Gemeinde nicht weiss, dass sie bewohnt sind.

**Silvia Domon, Brunniweidstrasse 27**, merkt an, dass es früher im Brunni Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnungen gegeben habe, von denen man behauptet habe, es sei keine zweite Wohnung vorhanden, nur eine Werkstatt. Sei man jedoch zu Besuch gewesen, hätte man gesehen, dass es zwei Wohnungen seien mit eigenem Eingang und Küche. Sie findet es nicht fair, wenn man sich so der Gebührenerhebung entziehe. Sie findet, wenn es eine Küche hat, sei es auch eine Wohnung.

**Roger Sandoz, Brunniweidstrasse 5**, versteht das Argument der Kontrolle. Trotzdem findet er, wenn die Wohnung nicht genutzt werde, sollen auch keine Gebühren erhoben werden.

**Adelbert Inderbitzin, Gemeindepräsident**, erwidert, dass die Möglichkeit der Plombierung der Küche bestehe und somit die Grundgebühren nicht mehr anfallen. Denn sei die Küche in Betrieb, könne man sie nutzen und deshalb fallen die Grundgebühren an.

**Roger Sandoz, Brunniweidstrasse 5**, antwortet, dass nur weil er zwei Küchen habe, deswegen nicht mehr Wasser brauche. Er findet man solle die Gebührenverrechnung nach Verbrauch berechnen.

**Nancy Eckert, Brunniweidstrasse 7**, wiederholt, dass es ihr nicht um die Bezugseinheiten gehe, sondern um die Gleichbehandlung von Familienangehörigen in Einliegerwohnungen von Einfamilienhäusern wie von Familienangehörigen auf Landwirtschaftsbetrieben. Dies sei einfach zu kontrollieren.

**Der Gemeindepräsident** antwortet, man habe im vorliegenden Reglement das Augenmerk auf der Definition von Bezugseinheiten gehabt und nicht auf den Landwirtschaftsbetrieben.

**Werner Steiner, Lümpenenstrasse 20**, erklärt, dass er als Grundeigentümer bei der Wasserversorgung der Genossame Alpthal angeschlossen sei und die Genossame weder die Unterscheidung von der Art der Bewohner mache, noch die Frage einer Vermietung stelle. Wollte er die Gebühren nicht mehr bezahlen, könne er die Küche plombieren lassen und das Problem sei gelöst. Denn es sei schon fraglich, ob man die Küche nicht doch noch ein wenig benütze, wenn es möglich sei.

**Roger Sandoz, Brunniweidstrasse 5**, kontert, dass das bei einer Familie mit vier Personen wohl nicht der Fall sei.

**Werner Steiner, Lümpenenstrasse 20**, gibt Roger Sandoz den Rat, die Küche plombieren zu lassen.

**Roger Sandoz, Brunniweidstrasse 5**, antwortet, dass die zweite Küche in seinem Haus inzwischen entfernt worden sei.

**Nancy Eckert, Brunniweidstrasse 7**, würde sich auch damit einverstanden erklären, wenn alle Bezugseinheiten die Grundgebühr bezahlen müssten. Sie findet die Ungleichbehandlung von landwirtschaftlichen und privaten Wohnhäusern nicht gut.

**Werner Steiner, Lümpenenstrasse 20**, stimmt der Aussage zu, zudem würden auf Landwirtschaftsbetrieben oft mehr Personen wohnen als in Privathäusern. Er selbst könne zwar mit dieser Ungleichheit leben.

**Marcel Bachmann, Gemeinderat**, sieht in der vorliegenden Thematik die unterschiedlichen Tarife nicht in Frage gestellt, sondern lediglich die Gleichbehandlung der Bezugseinheiten. Es stelle sich die Frage, wie viele Wohnungen zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehörten und dadurch als solche nicht als eigene Bezugseinheit verrechnet werden.

**Roger Durler, Dorfstrasse 27**, vermutet, dass nicht alle vom selben sprechen. Er erklärt es mit einem Beispiel: Wenn in seinem Zweifamilienhaus, welches ihm als Privatperson gehöre, seine Mutter in der einen Wohnung lebe, bezahle er zweimal die jährliche Grundgebühr. Wohne jedoch die Mutter eines Landwirtes in dessen Zweifamilienhaus in einer eigenen Wohnung, bezahle dieser nur einmal die jährliche Grundgebühr. Dass es zwei Tarife für Landwirtschaft und Nichtlandwirtschaft gebe, sei für ihn klar, jedoch nicht, dass auf landwirtschaftlichen Betrieben nicht alle bewohnten Wohnungen eine jährliche Grundgebühr bezahlen müssten.

**Der Gemeindepräsident** bittet um Vorschläge, wie das Reglement aufgrund der vielen Wortmeldungen nun geändert werden soll.

**Nancy Eckert, Brunniweidstrasse 7**, schlägt folgenden Wortlaut unter § 13 Absatz 2 anstelle des bisherigen vor: „Werden Bezugseinheiten an Familienangehörige vermietet, muss man die Grundgebühren nur einmal bezahlen.“

**Marcel Bachmann, Gemeinderat**, empfiehlt die Art der Verwandtschaft zu klären. Allenfalls könnte man die Verwandten des ersten Grades nennen.

**Werner Steiner, Lümpepenstrasse 20**, gibt zu bedenken, je mehr man gratis zur Verfügung stelle, umso weniger Einnahmen habe die Wasserversorgung.

**Roger Durler, Dorfstrasse 27**, stimmt Werner Steiner, Lümpepenstrasse 20, zu und schlägt vor, dass man die Gebühren statt für einige als gratis, für alle als kostenpflichtig erklärt.

Der gewünschte Ersatz-Absatz von Nancy Eckert, Brunniweidstrasses 7, wird auf der Leinwand unter § 13 Absatz 2 für alle sichtbar eingeblendet.

**Der Gemeindepräsident** nimmt den Vorschlag von Nancy Eckert, Brunniweidstrasse 7, als Antrag entgegen und stellt die Abstimmungsfrage:

Wer stimmt dem Vorschlag, der auf der Leinwand eingeblendet ist, zu?

**Der Gemeindepräsident** liest den Satz vor: Werden Wohnungen im selben Gebäude an Familienangehörige des ersten Grades vermietet, wird diese Wohnung nicht als eigene Bezugseinheit berechnet. Diese Regelung betrifft sowohl private wie auch landwirtschaftliche Bezugseinheiten.

Die Stimmzähler zählen:

Ergebnis	Ja	12
	Nein	16

Da dieser Ersatz-Absatz des § 13 Absatz 2 keine Mehrheit gefunden hat, tritt wieder der vom Gemeinderat vorgeschlagene Absatz an dessen Platz.

**Der Gemeindepräsident** fragt Roger Durler, Dorfstrasse 27, ob sein Einwand einen Antrag darstelle?

**Roger Durler, Dorfstrasse 27**, erwidert, man könne es zur Diskussion stellen. Warum soll die Mutter des Landwirtes keine Grundgebühren bezahlen müssen, seine jedoch schon?

**Felix Beeler, Eternstrasse 2**, schlägt vor, dass jede Wohnung eine Grundgebühr bezahlen solle, egal ob landwirtschaftlich oder privat genutzt.

**Roger Sandoz, Brunniweidstrasse 5**, schlägt vor, den § 13 Absatz 1 lit. b folgendermassen zu definieren: „Jede Wohnung wird als Bezugseinheit gezählt, wenn diese eigenständig genutzt wird“ und alles Folgende in diesem Artikel zu streichen.

**Felix Beeler, Eternstrasse 2**, antwortet, man könne Absatz 1 unter § 13 belassen und lediglich den Absatz 2 gänzlich löschen.

**Der Gemeindepräsident**, lässt den Vorschlag von Felix Beeler, Eternstrasse 2, auf der Leinwand für alle sichtbar einblenden: § 13 Absatz 1 lit. a – c bleiben bestehen, Absatz 2 unter § 13 wird ganz gestrichen.

**Der Gemeindepräsident** stellt die Abstimmungsfrage:

Wer stimmt dem Vorschlag, dass der Absatz 2 unter § 13 ganz gestrichen wird, zu?

Die Stimmzähler zählen:

Ergebnis	Ja	21
	Nein	8

**Roger Sandoz, Brunniweidstrasse 5**, kommt auf seinen Antrag zurück, indem er fordert, dass § 13 Absatz 1 lit. b folgendermassen geändert wird: „Jede Wohnung wird als Bezugseinheit gezählt, wenn diese eigenständig genutzt wird“ und alles weitere unter lit. b und c gestrichen wird.

**Der Gemeindepräsident** lässt den Vorschlag von Roger Sandoz, Brunniweidstrasse 5, auf der Leinwand für alle sichtbar einblenden und fragt ihn nochmals nach dessen Richtigkeit, was dieser bejaht.

**Karin Steiner, Gemeinderätin**, gibt zu bedenken, dass es für die Gemeinde unmöglich sei, zu kontrollieren, ob eine Wohnung eigenständig genutzt sei oder nicht. Es beruhe dann lediglich auf dem Vertrauen gegenüber dem Bürger, ob dieser die Wohnung melde.

**Roger Sandoz, Brunniweidstrasse 5**, versteht den Einwand. Aber in seinem Fall sei die Gemeinde auch zweimal vorbei gekommen um eine Kontrolle vorzunehmen. Zudem sei die Art des Wohnhauses steuerlich definiert als Ein- oder Mehrfamilienhaus. Wenn es sich um Einfamilienhaus handle, sei die Berechtigung zur Verrechnung einer zweiten Wohnung nicht gegeben.

**Der Gemeindepräsident** kommt zurück auf die Abstimmungsfrage:

Wer stimmt der Änderung von Roger Sandoz, Brunniweidstrasse 5, die auf der Leinwand eingeblendet ist, zu?

Die Stimmzähler zählen:

Ergebnis	Ja	3
	Nein	20

**Dominik Steiner, Haggeneggweg 3**, kommt nochmals auf seine Anmerkung zurück, dass es genauer definiert werden müsse, wem die Schieber gehören.

**Karin Steiner, Gemeinderätin**, erklärt, dass es bereits im § 6 Absatz 1 geregelt sei, dass die Schieber der Wasserversorgung gehören.

**Dominik Steiner, Haggeneggweg 3**, erwidert, es solle auch im § 26 Absatz 1 konkretisiert werden, dass das Eigentum des Abonnenten „ab“ und nicht „vom“ Absperrschieber beginne.

**Karin Steiner, Gemeinderätin**, antwortet, man könne das Wort ändern, sie jedoch denke, es sei bereits geregelt im § 6 Absatz 1. Sie liest den Artikel vor: *Die Wasserversorgung erstellt und unterhält die Quellfassungen, Wasserreservoirs, Hauptleitungen mit den Absperrorganen und Hydranten sowie Zweigleitungen bis und mit dem Hauptabstellhahn oder Schieber.*

**Dominik Steiner, Haggeneggweg 3**, fragt, warum man es in § 26 unklar schreibe, wenn es im § 6 klar definiert sei.

**Der Gemeindepräsident** fragt Dominik Steiner, Haggeneggweg 3, wie es seiner Meinung nach richtig heissen müsse.

**Dominik Steiner, Haggeneggweg 3**, antwortet, sein Vorschlag sei „**ab** Absperrschieber“ statt „vom Absperrschieber.“

**Der Gemeindepräsident** lässt den Vorschlag von Dominik Steiner, Haggeneggweg 3, auf der Leinwand für alle sichtbar einblenden und fragt ihn nochmals nach dessen Richtigkeit, was dieser bejaht.

**Der Gemeindepräsident** stellt die Abstimmungsfrage:

Wer stimmt der vorgeschlagenen Änderung von Dominik Steiner, Haggeneggweg 3, zu?

Die Stimmzähler zählen:

Ergebnis	Ja	19
	Nein	9

**Der Gemeindepräsident** fragt die Anwesenden, ob weitere Änderungsanträge gestellt werden möchten. Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schreitet er zur Abstimmung über das mitsamt den angenommenen Anträgen bereinigte Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal.

Der Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung lautet:

1. Das überarbeitete Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal soll genehmigt und somit das Reglement vom 29. April 2016 ersetzt werden.
2. Der Gemeinderat wird mit der Inkraftsetzung des Reglements rückwirkend per 1. Jan. 2022 beauftragt.

Die Abstimmungsfrage lautet:

**Wollen Sie das überarbeitete Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal genehmigen und somit das Reglement vom 29. April 2016 ersetzen?**

Die Stimmzähler zählen:

Ergebnis	Ja	24
	Nein	4
	Enthaltungen	1

**Traktandum 3:  
Genehmigung des überarbeiteten Tarifblatts der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal****3.1 Erläuterungen zum überarbeiteten Tarifblatt des Reglements der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal**

**Gemeindepräsident Adelbert Inderbitzin, Gemeindepräsident**, übergibt das Wort an Karin Steiner, Präsidentin der Liegenschaften- und Werkekommission. Er erklärt, dass sie das Tarifblatt vorstellen und die Fragen der Anwesenden beantwortet wird. Unter diesem Punkt können noch keine Anträge gestellt werden, sondern erst unter Traktandum 3.3.

**Berichterstatterin: Gemeinderätin Karin Steiner, Präsidentin der Liegenschaften- und Werkekommission**

Karin Steiner verschafft den Anwesenden mittels PowerPoint Präsentation einen Überblick über das Netz der Wasserversorgung, das rund 10 km umfasst und von den Stöcken bis zum Eigen reicht. Das Reservoir steht in der Malosen. Es fasst zwei Quellen. Im Bereich Dorf besteht eine Ringleitung, welche die Versorgungssicherheit bei einem Wasserunterbruch erhöht.

Das Netz der Wasserversorgung umfasst rund 100 Wasseranschlüsse, der Verbrauch liegt jährlich bei ca. 17'000 m<sup>3</sup>, Tendenz steigend.

Die Einnahmen der durch Wasserzähler gemessenen Verbrauchsgebühren betragen durchschnittlich 33'000 Franken pro Jahr. Dem gegenüber stehen Ausgaben von durchschnittlich 35'000 Franken pro Jahr. Die aufgezeigte Statistik der Jahre 2014 – 2020 zeigt, dass nur in wenigen Jahren die Einnahmen höher waren als die Ausgaben. Dies kann stattfinden, wenn wenig Leckstellen in einem Jahr auftreten.

Da es sich bei der Wasserversorgung um eine Spezialfinanzierung handelt, müssten die Einnahmen die Ausgaben zu decken vermögen. Die Statistik zeigt, dass die Kasse der Wasserversorgung im Minus ist, was bedeutet, dass die Gemeindekasse Geld an die Wasserversorgung ausleihen muss, damit der Betrieb und vor allem die Sanierungen finanziert werden können.

Die Wasserversorgung wurde in den 60er Jahren gebaut. Ein Teil der Leitungen stammt noch aus dieser Zeit. Die Lebensdauer wird auf ca. 50 Jahre definiert.

Die Kommission hat sich darauf geeinigt, alle fünf Jahre einen Kilometer Leitungen zu sanieren. Karin Steiner zeigt die geplanten Sanierungsabschnitte anhand eines Planes auf. Bis im Jahr 2060 sollten alle Leitungen mind. einmal ersetzt worden sein.

Tatsache ist, dass pro Sanierung rund 500'000 Franken an Kosten anfallen, was abzüglich der Subventionen ca. 60'000 Franken pro Jahr ausmacht.

Mehreinnahmen können nur durch eine Erhöhung der Gebühren generiert werden. Daher wird der heutigen Gemeindeversammlung die Anpassung der Tarife vorgelegt.

Karin Steiner rechnet vor, dass eine Person durchschnittlich 73 m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr verbraucht. Bisher hat diese Person dafür 44 Franken an Verbrauchsgebühren bezahlt. Neu würden dafür 110 Franken pro Jahr anfallen. Nicht berücksichtigt sind die Grundgebühren, die zusätzlich pro Bezugseinheit anfallen.

Karin Steiner zeigt einen Vergleich der Gebühren der umliegenden Gemeinden.

Der eidgenössische Preisüberwacher hat seine Stellungnahme zur Gebührenerhöhung abgegeben. In der Botschaft an alle Haushaltungen wurde die Kurzfassung der Stellungnahme abgedruckt. Die Stellungnahme des eidgenössischen Preisüberwachers in der gesamten Länge kann-

te auf der Gemeindekanzlei oder auf der Gemeindewebseite eingesehen werden.

Karin Steiner erklärt, welche Parameter der Preisüberwacher anders beurteilt hat, als es die Gemeinde tut. Er schlägt unter anderem eine Preiserhöhung in Schritten vor. Das sieht auf den ersten Blick aus, als sei seine Preisempfehlung weit tiefer als die der Gemeinde. Warum der Preisüberwacher die Unterscheidung von landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Tarifen nicht macht, ist nicht erkennbar. Ausserdem geht der Preisüberwacher von einer Lebensdauer der Leitungen von 80 Jahren aus.

Der Gemeinderat möchte die Gebühren auf längere Sicht erhöhen und nicht in kurzen Abständen immer wieder eine Erhöhung vorbringen. Zudem soll an den zwei Tarifen, landwirtschaftlich und nichtlandwirtschaftlich, festgehalten werden. Die Lebensdauer der Leitungen von 80 Jahren wird als unrealistisch angesehen, da aktuell im Bereich der 60-jährigen Leitung die meisten Leckstellen auftreten.

Karin Steiner präsentiert den Vergleich der jährlichen Einnahmen durch Verbrauchsgebühren, zwischen den aktuellen Tarifen, dem Vorschlag des Preisüberwachers und der neuen Tarife.

Karin Steiner zeigt die vom Gemeinderat vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen auf:

Jährliche Grundgebühr pro Bezugseinheit	neu CHF 180.00	statt CHF 150.00
Bezugsgebühr pro m <sup>3</sup> für Nichtlandwirtschaft	neu CHF 1.50	statt CHF 0.60
Bezugsgebühr pro m <sup>3</sup> für Landwirtschaft	neu CHF 0.80	statt CHF 0.40
Jährlicher Zins für Wassermesser	neu CHF 30.00	statt CHF 20.00
Pauschale für prov. Wasserabgabe	neu CHF 80.00	statt gratis

Für die Anschlussgebühren sind keine Preiserhöhungen vorgeschlagen.

**Karin Steiner, Gemeinderätin**, gibt das Wort für Fragen frei.

**Karl Steiner, Dorfstrasse 35**, glaubt nicht, dass die Leitungen so alt seien. Die Wasserversorgung sei ca. 1975 gebaut worden. 60-jährige Leitungen gäbe es keine. Wenn schon Zahlen veröffentlicht würden, sollen sie wenigstens stimmen.

**Karin Steiner, Gemeinderätin**, antwortet, auch Leitungen aus 1975 seien alte Leitungen. Wenn nur alle fünf Jahre ein Kilometer ersetzt würde, ginge es sehr lange, bis alle Leitungen ersetzt wären. Ein langes Herauszögern von Leitungersatz sei auf Dauer keine gute Lösung.

**Karl Steiner, Dorfstrasse 35**, findet, man könne es belassen, wenn es funktioniere. Gescheiter würde man für 5'000 Franken irgendwo ein Leck flicken. Das sei nicht alle Welt. Immerhin besser, als die Gebühren in dieser hohen Masse zu erhöhen.

**Karin Steiner, Gemeinderätin**, antwortet, die Gebühren müssten auch ohne Sanierungen erhöht werden. Man sehe, dass auch für Reparaturen die jährlichen Einnahmen nicht reichten. Zudem würden Investitionen von Leitungssanierungen jeweils an der Budgetgemeinde den Stimmbürgern vorgelegt. Das sei die Gelegenheit sich dagegen zu entscheiden.

**Rolf Dreiseidler, Bärglistrasse 11**, möchte seine Frage in Bezug auf den Steigerungsfaktor der Gebührenerhöhung wiederholen. Er verstehe die Unterscheidung des Landwirtschaftstarifes und des Nichtlandwirtschaftstarifes. Warum jedoch werde der Tarif für die Landwirtschaft nur um das



Doppelte erhöht, die der Nichtlandwirtschaft jedoch um das 2 ½-fache? Warum gehe man hier noch mehr in die Differenzierung zwischen den beiden Tarifen, statt sie im gleichen Masse zu erhöhen?

**Karin Steiner, Gemeinderätin**, antwortet es seien im Vorfeld viele Berechnungsmodelle geprüft worden. Sicherlich würde die Verdoppelung beider Tarife nicht zu den gewünschten Mehreinnahmen führen. Überlegt habe man sich, dass die Landwirte sehr viel Wasser verbrauchen und das in erster Linie nicht für Menschen. Daher denke man, dass die vielen einzelnen Wohnungen die Preiserhöhung besser tragen können, da sie einen niedrigeren Verbrauch haben.

**Harald Binder, Birkenweg 10**, fragt, ob die Wasserversorgung der Gemeinde sich ins Brunni ausweite?

**Karin Steiner, Gemeinderätin**, erklärt, im Brunni sei die Wasserversorgung durch private Anbieter sichergestellt. Alle Baugebiete seien erschlossen. Man habe kurz über eine Verbindungsleitung vom Dorf ins Brunni nachgedacht, aber die Wasserversorgung Dorf verfüge nicht über genügend Wasserkapazität um ein weiteres Gebiet anzuschliessen. Auf eine lange Sicht von 50 Jahren würde eine Verbindungsleitung vielleicht etwas bringen, aber im Moment sei es nicht finanzierbar.

**Adelbert Inderbitzin, Gemeindepräsident**, dankt Karin Steiner für die Erklärungen und bittet den Präsident der Rechnungsprüfungskommission um Stellungnahme zum Sachgeschäft.

### **3.2 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung wurden den Stimmberechtigten der Bericht und der Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK) unterbreitet.

**Werner Steiner, Präsident Rechnungsprüfungskommission**, verweist darauf, dass alle Anwesenden die Gemeinde seien und somit die Wasserversorgung allen gehöre. Wenn die Werke nicht unterhalten würden, stünde man irgendwann vor einem grossen Sanierungsbedarf. Auch wenn es ein paar Franken koste, könne man nicht immer dagegen sein. Zudem verweise er darauf, dass man mit der vorliegenden Kommission und dem Gemeinderat einen perfekten Verwaltungsrat habe. Sollte man dafür externe Personen beiziehen müssen, wäre es nicht mehr bezahlbar.

Es sei nicht richtig, dass der Steuerzahler der Gemeinde Alpthal die Wasserversorgung querfinanzieren müsse. Zudem hätten die Wasserbezüger vom Brunni nichts von den Steuergeldern, die in die Wasserversorgung vom Dorf fliessen würden.

Werner Steiner, Lümpepenstrasse 20, findet es falsch, dass man den Gemeinderat verdächtige, den Bürgern das Geld aus dem Sack zu ziehen. Die Wasserversorgung gehöre den Wasserbezüger und die Gebührenerhöhung käme all denen zugute.

Aus diesem Grunde empfiehlt die Rechnungsprüfungskommission der Erhöhung der Tarife, wie vom Gemeinderat vorgeschlagen, zuzustimmen.

**Karl Steiner, Rechnungsprüfer, Brunnistrasse 4**, schliesst sich den Worten von Werner Steiner an.

**Andrea Deuber, Rechnungsprüferin**, schliesst sich den Worten von Werner Steiner an.

### **3.3 Abstimmung über die Genehmigung des überarbeiteten Tarifblatts des Reglements der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal**

**Adelbert Inderbitzin, Gemeindepräsident**, gibt das Wort frei für allfällige Anträge zum überarbeiteten Tarifblatt zum Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal

**Karl Steiner, Dorfstrasse 35**, hat in der Rechnung 2021 der Gemeinde Alpthal gesehen, dass die Wasserversorgung unter dem Konto „Entgelte“ 36'000 Franken eingenommen habe. Rechne man das mit dem Faktor  $2 \frac{1}{2}$ , ergäbe das 90'000 Franken pro Jahr, welche die Gemeinde mehr an Gebühren einnehme. Für einen einzelnen Bezüger, der bisher 325 Franken bezahlt hätte, würde das bedeuten, dass er neu 618 Franken zahlen müsste. Das dürfe nicht sein.

**Der Gemeindepräsident** versteht die Aussage von Karl Steiner nicht und bittet ihn, die Aussage zu konkretisieren.

**Karl Steiner, Dorfstrasse 35**, antwortet, die „Entgelte“ in der Rechnung 2021 unter dem Konto der Wasserversorgung müssen Einnahmen sein. Von diesen Zahlen müsse man ausgehen. Das Rechnungsmodell, welches heute vorgelegt worden sei, verstehe niemand.

**Der Gemeindepräsident** fragt Thomas Reichlin, Säckelmeister, um was es sich bei den „Entgelten“ handle.

**Der Säckelmeister** antwortet, es seien im 2021 nochmals Subventionen eingegangen.

**Karl Steiner, Dorfstrasse 35**, glaubt dass es sich bei den „Entgelten“ um eingenommen Gebühren handle. Er verweist auf das Konto 7142 Seite 29 in der Botschaft.

**Marco Steiner, Dorfstrasse 35**, konkretisiert, dass das Konto 7142 „Entgelte“ mit 36'067.75 Franken die Gebühren darstellen würden und das Konto 7146 „Transferertrag“ mit 37'990 Franken die Subventionen.

**Der Gemeindepräsident** stimmt der Aussage von Marco Steiner zu.

**Karl Steiner, Dorfstrasse 35**, wiederholt, dass wenn die „Entgelte“ von 36'000 Franken mit dem Faktor  $2 \frac{1}{2}$  gerechnet würden, ergäbe das 90'000 Franken pro Jahr.

**Karin Steiner, Gemeinderätin**, dementiert die Aussage, denn die Einnahmen bestehen sowohl aus den Bezugsgebühren wie auch aus den Grundgebühren.

**Karl Steiner, Dorfstrasse 35**, erwidert, dass das keine Rolle spiele.

**Karin Steiner, Gemeinderätin**, ist der Meinung, dass es sehr wohl eine Rolle spiele, da die Grundgebühren nur um 30 Franken erhöht werden und man deshalb nicht den ganzen Betrag mal den Faktor  $2 \frac{1}{2}$  rechnen könne.

**Karl Steiner, Dorfstrasse 35**, antwortet, dass es dann trotzdem 50'000 Franken mehr gäbe pro Jahr.

**Karin Steiner, Gemeinderätin**, antwortet, dass sie nicht verstehe, was er rechne.

**Karl Steiner, Dorfstrasse 35**, erklärt, dass er vom Vorschlag des Gemeinderates ausgehe, die Bezugsgebühren auf 1.50 Franken zu erhöhen, was gemäss den Aussagen von Karin Steiner, Einnahmen von 21'000 Franken generiere. Damit seien jedoch nur die Bezugsgebühren gemeint.

**Karin Steiner, Gemeinderätin**, bejaht die Aussage.

**Karl Steiner, Dorfstrasse 35**, führt aus, dass dann noch die Grundgebühren dazu kämen. Von den 100 Anschlüssen seien das 18'000 Franken.

**Karin Steiner, Gemeinderätin**, antwortet man müsse von den 30 Franken Mehrertrag sprechen, welche die 100 Anschlüsse generieren, dann spreche man von 3'000 Franken.

**Guido Steiner, Hausbergstrasse 4**, erklärt, dass der Gesamtbetrag den die 100 Anschlüsse generieren schon 18'000 Franken gäbe.

**Karl Steiner, Dorfstrasse 35**, merkt an, dass er versuche zu erklären, mit welchen Einnahmen durch Gebühren man in Zukunft gesamthaft rechnen könne.

**Der Gemeindepräsident** versucht die Rechnung zu machen und kommt auf 60'000 Franken, die neu als Entgelte eingehen würden.

**Marcel Bachmann, Gemeinderat**, greift ein und berechnet, dass der Unterschied der Bezugsgebühren-Einnahmen mit den neuen Tarifen rund 12'000 Franken betragen und der Unterschied der Mehreinnahmen durch die Grundgebühren-Erhöhung 3'000 Franken ausmachen, was letztendlich zu Mehreinnahmen von 15'000 pro Jahr führten.

**Der Gemeindepräsident** stimmt den Aussagen von Marcel Bachmann zu und rechnet die 15'000 Franken zu den rund 37'000 Franken, die im Jahr 2021 eingenommen wurden und kommt somit auf 51'000 bis 52'000 Franken die neu als „Entgelte“ eingehen würden. Er fragt nochmals in die Runde, ob die Zahl nun richtig sei?

**Der Gemeindepräsident** kommt nochmals auf die rund 160'000 Franken Schulden zu sprechen, welche die Wasserversorgung bereits jetzt bei der Gemeinde habe. Es ginge mehrere Jahre, bis die Schulden ausgeglichen wären.

**Karl Steiner, Dorfstrasse 35**, antwortet, die Gemeinde habe auch noch andere Schulden.

**Der Gemeindepräsident** fragt Karl Steiner, Dorfstrasse 35, ob er einen Antrag stellen wolle?

**Karl Steiner, Dorfstrasse 35**, antwortet man solle dem Preisüberwacher folgen und die Preise um 30% erhöhen.

**Der Gemeindepräsident** fragt Karl Steiner, Dorfstrasse 35, wie sein Antrag genau laute.

**Karl Steiner, Dorfstrasse 35**, wiederholt, dass die Preise um 30% erhöht werden sollen, wie es der Preisüberwacher empfohlen hätte.

**Der Gemeindepräsident** konkretisiert die Frage: „Beantragst du eine generelle Preiserhöhung um 30%?“

**Karl Steiner, Dorfstrasse 35**, antwortet: „Nein, die Bezugsgebühren sollen um 30% erhöht werden.“

**Der Gemeindepräsident** fragt Karl Steiner, Dorfstrasse 35, noch einmal, ob er eine generelle Preiserhöhung von 30% beantrage oder dem Preisüberwacher folgen möchte, der die Bezugsgebühr auf 1 Franken empfohlen habe und die Grundgebühr auf 100 Franken, dies jedoch unter der Berücksichtigung der verschiedenen grossen Wohnungen?

**Karl Steiner, Dorfstrasse 35**, antwortet, er wolle lediglich eine Erhöhung von 30% zum bisherigen Preis. Man können die Gebühren zu einem späteren Zeitpunkt wieder erhöhen.

**Der Gemeindepräsident** antwortet, dass man jetzt darüber abstimmen wolle.

**Karin Steiner, Gemeinderätin**, möchte von Karl Steiner, Dorfstrasse 35, wissen, ob er von der Erhöhung der Bezugsgebühren spreche oder auch von der Erhöhung der Grundgebühren?

**Karl Steiner, Dorfstrasse 35**, erwidert, er spreche von den Bezugsgebühren. Die Erhöhung der Grundgebühren auf 180 Franken könne man stehen lassen.

**Karin Steiner, Gemeinderätin**, rechnet vor, dass gemäss dem Antrag von Karl Steiner, Dorfstrasse 35, der Tarif für die Landwirtschaftliche Bezugsgebühr neu 50 Rappen betragen würde und der Tarif für die Nichtlandwirtschaftliche Bezugsgebühr neu 80 Rappen.

**Der Gemeindepräsident** wiederholt den Antrag von Karl Steiner, Dorfstrasse 35: „Der Antrag von Karl Steiner lautet, die Bezugsgebühren um 30% zu erhöhen. Somit beträgt die Nichtlandwirtschaftliche Bezugsgebühr neu 80 Rappen und die Landwirtschaftliche Bezugsgebühr neu 50 Rappen.“

**Karl Steiner, Dorfstrasse 35**, hat eine neue Idee. Er empfiehlt die Tarife aus dem Jahr 2016, die damals von der Gemeindeversammlung auf 60 Rappen für die Nichtlandwirtschaftliche Bezugsgebühr, die Grundgebühr auf 150 Franken und die Landwirtschaftliche Bezugsgebühr auf 40 Rappen festgelegt wurden, anzuwenden.

**Der Gemeindepräsident** antwortet, dass es sich bei den von Karl Steiner genannten Gebühren um die aktuell gültigen Tarife handelt. Die 30%ig Erhöhung jedoch wie erwähnt 80 Rappen für die nichtlandwirtschaftliche Bezugsgebühr und 50 Rappen für die landwirtschaftliche Bezugsgebühr wären.

Karl Steiner, Dorfstrasse 35, wird dieser Irrtum klar, daher wiederholt **der Gemeindepräsident** den Antrag von Karl Steiner, Dorfstrasse 35, die Bezugsgebühren um 30% zu erhöhen und stellt die Abstimmungsfrage:

Wer kann dem Antrag von Karl Steiner zustimmen?

Die Stimmzähler zählen:

Ergebnis	Ja	8
----------	----	---

Der Gemeindepräsident fragt:

Wer ist für den Antrag des Gemeinderates?

Ja	21
----	----

**Der Gemeindepräsident** wiederholt, dass man über nun über das Tarifblatt gemäss dem Antrag des Gemeinderates abstimme.

**Der Gemeindepräsident** fragt Rolf Dreiseidler, Bärglistrasse 11, ob er nun seinen Antrag ebenfalls stellen wolle?

**Rolf Dreiseidler, Bärglistrasse 11**, verneint. Es habe sich erledigt.

Der Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung lautet:

1. Das überarbeitete Tarifblatt des Reglements der Wasserversorgung der Gemeinde Alpthal soll genehmigt und somit das Tarifblatt vom 29. April 2016 ersetzt werden.
2. Der Gemeinderat wird mit der Inkraftsetzung des Reglements rückwirkend per 1. Jan. 2022 beauftragt.

**Der Gemeindepräsident** wiederholt die Frage:

Wer will das Tarifblatt des Reglements der Wasserversorgung gemäss dem Vorschlag des Gemeinderates genehmigen?

Die Stimmzähler zählen:

Ergebnis	Ja	21
	Nein	5
	Enthaltungen	3 (der Rest)

**Traktandum 4:  
Vorlage der Jahresrechnung 2021****4.1 Erläuterungen zur Rechnung, Investitionsrechnung und zu den Nachtragskrediten****Berichterstatter: Säckelmeister Thomas Reichlin**

Die Rechnung 2021 wurde zum ersten Mal nach HRM2 abgelegt und ist deshalb nicht mit den Konten des Vorjahres vergleichbar, resp. die Zahlen aus dem Jahr 2020 sind nicht in die Botschaft übernommen worden. Per 01.01.2021 ist die Bilanz ins HRM2 überführt worden. Der Bilanzanpassungsbericht ist aus dem Anhang Rechnung ersichtlich.

Gemäss der Gesamtübersicht auf Seite 21 der Botschaft resultieren für das Jahr 2021 Einnahmen von total 3'153' 933.97 Franken und Ausgaben von 2'983'432.51.

Der Ertragsüberschuss beträgt 170'501.46 Franken. Die Rechnung schliesst damit rund 490'000 Franken besser ab als budgetiert. Dies hat vor allem mit der vorsichtigen Budgetierung infolge der Corona Pandemie zu tun.

Das Eigenkapital beträgt per 31.12.2021 877'904 Franken.

Von Seite 24 bis Seite 31 der Botschaft sind die Veränderungen gegenüber dem Voranschlag ersichtlich. Die grösste Differenz entstand bei der Mehrzweckanlage infolge des Unwetterschadens im Sommer 2021 und der vergessenen internen Verrechnung der Schule. Die Versicherung wird einen Teil der Schäden, die durch das Unwetter entstanden sind, übernehmen. Die Abrechnung erfolgt jedoch erst im 2022.

Besser abgeschlossen haben:

- 0 Allgemeine Verwaltung
- 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit
- 3 Kultur, Sport und Freizeit
- 5 Soziale Sicherheit
- 6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung
- 8 Volkswirtschaft

Schlechter abgeschlossen haben:

- 2 Bildung
- 4 Gesundheit
- 7 Umweltschutz und Raumordnung

Die budgetierten Kosten der Investitionsrechnung von 34'000 Franken wurden mit den tatsächlichen Ausgaben von 21'650 Franken unterschritten.

Der Bilanzanpassungsbericht ist auf Seite 14 der Botschaft ersichtlich. Neu mussten die Spezialfinanzierungen ins Fremd- resp. Eigenkapital übernommen werden. Daraus resultiert eine Zunahme des Eigenkapitals um 67'289 Franken.

Durch die Neuschätzung des gemeindlichen Grundstücks nördlich der Kirche hat sich eine Neubewertung des Finanzvermögens von -22'443.50 Franken ergeben.

Per 01.01.2021 wird ein Bilanzüberschuss von 775'299.86 Franken ausgewiesen, was einer Zunahme von 44'825.94 Franken entspricht.

Auf Seite 18 der Botschaft sind die Nachtragskredite ausgewiesen. Die Nachtragskredite werden in *zwingende* und *informative* Nachtragskredite unterteilt. Die Summe der zwingenden Nachtragskredite beträgt 341'672.01 Franken, die der Informativen 183'025.45 Franken.

**Thomas Reichlin, Säckelmeister**, gibt das Wort für Fragen frei.

**Adelbert Inderbitzin, Gemeindepräsident**, dankt Thomas Reichlin für die Ausführungen und übergibt der Rechnungsprüfungskommission das Wort.

#### **4.2 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung wurden den Stimmberechtigten der Bericht und der Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK) unterbreitet.

**Werner Steiner, Präsident Rechnungsprüfungskommission**, verweist auf die Aussagen von Thomas Reichlin. Er hat keine weiteren Ergänzungen dazu. Er empfiehlt den Anwesenden die Genehmigung der Rechnung und der Nachtragskredite.

**Karl Steiner, Rechnungsprüfer, Brunnistrasse 4**, schliesst sich den Worten von Werner Steiner an.

**Andrea Deuber, Rechnungsprüferin**, schliesst sich den Worten von Werner Steiner an.

#### **4.3 Genehmigung der Nachtragskredite und der Rechnung 2021**

Der Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung lautet:  
Genehmigung der Nachtragskredite und der Rechnung 2021

- a) Genehmigung der Nachtragskredite von CHF 341'672.01 der Erfolgsrechnung und von CHF 0.00 zu Lasten der Investitionsrechnung
- b) Genehmigung der Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 170'501.46
- c) Genehmigung der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF -21'650.65
- d) Kenntnisnahme Bilanzanpassungsbericht

**Adelbert Inderbitzin, Gemeindepräsident**, erklärt, dass über die Punkte a, b und c abgestimmt werden müsse und der Punkt d eine Kenntnisnahme sei. Er fragt, ob jemand die Abstimmung über die einzelnen Punkt wünsche, ansonsten werde über alle gemeinsam abgestimmt.

Es folgen keine Wortmeldungen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

**Wollen Sie die Nachtragskredite zur Rechnung, die Investitionsrechnung sowie die Rechnung 2021 genehmigen?**

Ergebnis	Ja	einstimmig
	Nein	keine
	Enthaltungen	keine



**Traktandum 5:  
Genehmigung der Nachtragskredite zum Budget 2022****5.1 Erläuterungen zum Rechnungsvoranschlag 2022****Berichterstatter: Säckelmeister Thomas Reichlin**

Der Gemeinderat ist verpflichtet, für Ausgaben, die beim Erstellen des Budgets noch nicht bekannt waren, Nachtragskredite der Gemeindeversammlung vorzulegen und die Ausgabenbewilligung dafür einzuholen.

Die Nachtragskredite zum Budget sind auf Seite 43 der Botschaft ersichtlich. Die Nachtragkredite betragen gesamthaft 63'840 Franken.

**Adelbert Inderbitzin, Gemeindepräsident**, gibt das Wort für Fragen frei. Es folgen keine Wortmeldungen.

**Der Gemeindepräsident** übergibt der Rechnungsprüfungskommission das Wort.

**5.2 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

**Werner Steiner, Präsident Rechnungsprüfungskommission**, empfiehlt den Anwesenden die Genehmigung der Nachtragskredite zum Budget.

**Karl Steiner, Rechnungsprüfer, Brunnistrasse 4**, schliesst sich den Worten von Werner Steiner an.

**Andrea Deuber, Rechnungsprüferin**, schliesst sich den Worten von Werner Steiner an.

**5.3 Genehmigung der Nachtragskredite zum Budget 2022**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Die Nachtragskredite zum Budget 2022 zu genehmigen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

**Wollen Wollen Sie die Nachtragskredite zum Budget 2022 genehmigen?**

Die Stimmzähler zählen:

Ergebnis

Ja	28
Nein	keine
Enthaltungen	keine

**Traktandum 6:  
Verschiedenes**

**Gemeindepräsident Adelbert Inderbitzin** gibt das Wort für Anregungen und Fragen frei.

**Werner Steiner, Lämpenenstrasse 20**, dankt im Namen der RPK dem Gemeinderat, insbesondere dem Säckelmeister Thomas Reichlin.

**Yvonne Müller, Vize-Gemeindepräsidentin**, dankt dem abtretenden Gemeindepräsidenten für seinen Einsatz. Er ist im Jahr 2010 als Gemeinderat gewählt worden und war zuerst 2 Jahre Schulpräsident. Von 2012 bis 2018 hat er als Säckelmeister geamtet. Im Jahr 2018 ist Adelbert Inderbitzin zum ersten Mal als Gemeindepräsident gewählt worden. Seither hatte er das Amt inne. Adelbert Inderbitzin hat viele Veränderungen in seiner Amtszeit erlebt und die freie Zeit, die er fortan zur Verfügung hat, wird ihm von Herzen gegönnt.

**Yvonne Müller, Vize-Gemeindepräsidentin**, dankt dem abtretenden Säckelmeister Thomas Reichlin für seinen Einsatz. Er ist im Jahr 2018 in den Gemeinderat gewählt worden und hat das Ressort Umwelt übernommen. Im Jahr 2020 wurde er als Säckelmeister gewählt. Er hat dieses Amt nebst seinem Studium mit viel Engagement und grossem Zeitaufwand ausgeführt.

Adelbert Inderbitzin und Thomas Reichlin danken für die lobenden Worte und das erhaltene Geschenk.

Es werden keine weiteren Wortmeldungen verlangt.

**Gemeindepräsident Adelbert Inderbitzin** dankt den Anwesenden für ihre Teilnahme an der Gemeindeversammlung und schliesst die Sitzung um 22.45 Uhr.

Protokollführerin Luzia Bürgler, Gemeindegeschreiberin

Alpthal, 13. Mai 2022

Das vorliegende Gemeindeversammlungs-Protokoll wurde dem Gemeinderat mit der Einladung zur Gemeinderatssitzung vom 19. Mai 2022 versendet und an der Gemeinderatssitzung vom 9. Juni 2022 mit Beschluss Nr. 147-2022 genehmigt.

**Gemeinderat Alpthal**

Präsident:

Schreiberin:

Adelbert Inderbitzin

Luzia Bürgler

